

Kreisblatt



für den Kreis Ulm.

ersch. wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
Samstags mit den wöchentlichen Freilagen
„Kreistagesblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

108.

Samstag, den 15. September 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ulm, den 14. September 1917.

Die öffentlichen Diensträume der Kreis-
verwaltung müssen vorläufig wegen
der stätig steigenden Amtsgeschäfte
am Montag und Dienstag auch
mittags für den Verkehr mit dem
Publikum geschlossen bleiben. An den
Wochentagen sind sie von 8^{1/2}
Uhr vormittags geöffnet. Aus-
nahmen können nur in dringenden
Fällen gemacht werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ulm, den 10. September 1917.

Die Herren Bürgermeister und Gebäudeeigen-
tümer mache ich hiermit auf die in der Nummer
des Amtsblattes der Königlichen Regierung
in Wiesbaden abgedruckte Bekanntmachung des
Landeshauptmanns vom 3. d. Mis, be-
züglich der Fortführung der Brandkataster, auf-
merksam.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich zugleich,
ihnen gestellten Anträge, welche die Ein-
setzung neuer Versicherungen bei der Nassauischen
Versicherung oder die Erhöhung, Aufhebung
oder Veränderung bestehender Versicherungen vom
nächsten Jahres an bezwecken, bis zum
1. Oktober d. Js. unmittelbar an den Herrn
Landeshauptmann in Wiesbaden und nicht, wie
früher, den Vorjahren mehrfach geschehen ist, an die
Kommission der Schätzungskommission einzufenden.
Die Vorstehenden der Schätzungskommissionen
besitze von Formularen, welche zur Auf-
nahme der Versicherungsanträge benutzt werden
sollen und haben diese Formulare nach § 9
der Instruktion den Herren Bürgermeistern auf-
zugeben zur Benutzung zu überlassen.

Die Anträge sind seitens der Herren Bürger-
meister eine Nachweisung über diejenigen Gebäude
zu geben, bezüglich deren die Aufhebung oder eine
Veränderung der Versicherung wegen Wertminderung
oder Veränderung oder feuergefährlicher Be-
nutzung Antrag der Versicherten einzutreten hat.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Bekanntmachung

Die Einrichtung einer Reichsstelle für Fas-
erbewirtschaftung (Reichsfaserstelle).

Vom 28. Juni 1917.

Grund der Verordnung des Bundesrats
über den Verkehr mit Fasern vom 6. Juni 1917
(Gesetzbl. S. 473) bestimme ich:

§ 1

Die Befugnisse, die dem Reichslanzler durch
die Verordnung über den Verkehr mit Fasern
übertragen werden, werden der Reichsstelle für Fas-
erbewirtschaftung (Reichsfaserstelle) übertragen.

§ 2

Die Reichsfaserstelle hat insbesondere die Aufgabe,
die im Deutschen Reiche befindlichen Faser-

stoffe soweit sie nicht von den Seeresverwaltungen
oder der Marineverwaltung für ihren Be-
darf beansprucht sind, zu verwalten und
für ihren sparsamen Verbrauch Sorge zu
tragen;

b) den Bedarf an Fasern, insbesondere den
zur Verwahrung, Vereitung und Verfertigung
von Lebensmitteln benötigten, sicherzustellen.

§ 3

Die Reichsfaserstelle hat ihren Sitz in Berlin.
Sie gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung
und eine Geschäftsabteilung.

§ 4

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde,
die dem Reichslanzler (Reichsamt des Innern)
unterstellt ist. Sie besteht aus dem Reichskommissar
für Faserbewirtschaftung als Vorsitzendem, seinem
Stellvertreter als stellvertretendem Vorsitzenden
und einer Anzahl von ständigen und nichtständigen
Vorstandsmitgliedern.

Der Reichslanzler ernennt den Reichskommissar,
seinen Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder.

Die übrigen zur Bearbeitung der laufenden
Geschäfte erforderlichen Arbeitskräfte beruft der
Reichskommissar.

§ 5

Geschäftsabteilung der Reichsfaserstelle ist die
„Kriegswirtschafts-Mitteilungs-Geschäftsab-
teilung der Reichsbelleidungsstelle“.

Bei ihr ist gemäß § 12 ihrer Satzungen
mindestens ein besonderer Arbeitsausschuß für Fas-
erbewirtschaftung zu bilden, der in grundsätzlichen
Fragen zu hören ist.

§ 6

Zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses be-
ziehungsweise der Arbeitsausschüsse können das
Reichsamt des Innern, das Kriegsernährungsamt,
die Kriegsministerien der Bundesstaaten und das
Reichs-Marineamt Kommissare entsenden, denen ein
Widerspruchrecht gegen die Beschlüsse des Aus-
schusses zusteht. Wird Widerspruch erhoben, so
entscheidet über die Ausführung der Beschlüsse der
Reichslanzler.

Der Ausschuß des Bundesrats für Handel
und Verkehr ist jeweils einzuladen.

§ 7

Soweit der Reichskommissar, sein Stellvertreter,
die Vorstandsmitglieder und die übrigen Arbeits-
kräfte nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit ver-
pflichteten Reichs- oder Staatsdienstverhältnis stehen,
sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegen-
heiten, insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu ver-
pflichten.

§ 8

Wer einer von dem Reichskommissar für Fas-
erbewirtschaftung auf Grund des § 2 der Verordnung
des Bundesrats über den Verkehr mit Fasern vom
6. Juni 1917 erlassenen Bestimmung zuwiderhandelt,
wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit
Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann
auf Einziehung der Faser erkannt werden, auf die
sich die Zuwiderhandlung bezieht, ob sie dem Täter
gehört oder nicht.

§ 9

Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 1917

in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichslanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Abgrenzung der Zuständigkeit der Reichsbelleidungs-
stelle und der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H.
auf dem Gebiete der Bewirtschaftung der Schuhwaren
und des Alllebers.

Nachdem die gemäß § 19 der Bundesrats-
verordnung über die Regelung des Verkehrs mit
Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10.
Juni, 23. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S.
1420) erforderliche Ausnahmegewilligung durch
Beschluss des Herrn Reichslanzlers vom 27.
August 1917 erteilt worden ist, wird mit seiner
Genehmigung die Zuständigkeit zwischen der Reichs-
belleidungsstelle und der Ersatzsohlen-Gesellschaft
m. b. H. auf dem Gebiete der Bewirtschaftung
der Schuhwaren und des Alllebers folgender-
maßen abgegrenzt:

I. Neue Schuhwaren.

Die in § 2 unter Ziffer 4 der Bundesratsver-
ordnung über die Regelung des Verkehrs mit
Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10.
Juni, 23. Dezember 1916 ausgesprochene Ver-
pflichtung, die Herstellung und den Betrieb von
Ersatzsohlen auf dem Gebiete der Schuhindustrie
zu fördern, geht von der Reichsbelleidungsstelle
auf die Ersatzsohlen-Gesellschaft über.

II. Getragene Schuhwaren.

1. Hinsichtlich der getragenen Schuhwaren
verbleibt es bei den Bestimmungen des § 9a
der Bundesratsverordnung über die Regelung des
Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuh-
waren vom 10. Juni, 23. Dezember 1916, der
Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichs-
belleidungsstelle vom 22. März 1917 und der
Bekanntmachung des Reichslanzlers über den
Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäsche-
stücken und getragenen Schuhwaren vom 23.
Dezember 1916.

2. Hiernach unterliegen getragene Schuhwaren
der Zuständigkeit der Reichsbelleidungsstelle. Die
Kommunalverbände sind weiter wie bisher ver-
pflichtet, der Reichsbelleidungsstelle den ganzen
Bestand an getragenen Schuhwaren, soweit sie
auch nach Wiederinhabung als Schuhwerk nicht
verwendbar sein würden, zu überlassen.

III. Lederabfälle.

Nicht nur die von getragenen Schuh-
waren herrührenden (§ 1 der Bundesrats-
verordnung über Befugnisse der Reichsbelleidungs-
stelle vom 22. März 1917, Reichsgesetzbl. S.
257), sondern sämtliche Lederabfälle, sowohl
die von der bürgerlichen Bevölkerung, wie die
von der Militärverwaltung herkommenden, ebenso
auch diejenigen der besetzten Gebiete werden der
Reichsbelleidungsstelle zur Bewirtschaftung über-
lassen.

Soweit die Ersatzsohlen-Gesellschaft über Ab-
fallabfälle Vereinbarungen mit der Militärver-
waltung getroffen hat, tritt die Reichsbelleidungs-
stelle in die aus diesen Vereinbarungen herkommenden
Rechte und Pflichten der Ersatzsohlen-Gesellschaft
ein.

Die Abfälle von Reuleber bleiben nach wie vor der Ersatzholzer-Gesellschaft zur alleinigen Verwertung vorbehalten.

Berlin, den 31. August 1917.

Der Reichskommissar für bürgerliche Kleidung
Dr. Beutler
Ersatzholzer-Gesellschaft m. b. H.
ppa. Grafer ppa. Schent

Nachtrag

zu der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. Januar 1916,

Nr. H. II. 235/8. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaum- und Mahagoniholz. Vom 15. September 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften gemäß § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldebefimmungen gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604**), bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Rußbaumschnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;
2. Rußbaumblöcke, aus denen die vorbezeichneten Rußbaumschnittholzer gefertigt werden können;
3. Mahagonischnittholz in einer Mindeststärke von 5 mm, einer Mindestlänge von 1 m und einer Mindestbreite von 10 cm;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

4. Mahagoniblöcke, aus denen die vorbezeichneten Mahagonischnittholzer gefertigt werden können.

§ 2

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Einwilligung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4

Lieferungs- und Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbeitung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung gestattet.

Der Bearbeiter muß seinem Lieferer einen vom Kriegsverband der Flugzeugindustrie, Berlin W, Bülowstr. 107, ausgestellten Belegschein übergeben, sofern er zur Erfüllung derartiger Aufträge beschlagnahmte Gegenstände beziehen will.

§ 5

Freigaben.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, beschlagnahmte Gegenstände freizugeben. Anträge auf Freigabe sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sekt. H. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Den Anträgen ist eine gütliche Äußerung eines von einer Handelskammer bestimmten oder vom Gericht allgemein beeideten Sachverständigen beizufügen, daß die Holz, deren Freigabe beantragt wird, zur Anfertigung von Gewehrschäften oder zum Bau von Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind.

§ 6

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht nach Maßgabe der amtlichen Melbescheine (§ 9).

§ 7

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche beschlagnahmte Gegenstände aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben*);
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, welche beschlagnahmte Gegenstände in Gewahrsam haben.

§ 8

Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der bei Beginn des 15. September 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldungen sind bis zum 25. September an die Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königsgräber Str. 100 A, zu erstatten.

§ 9

Art der Meldung.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Melbescheinen zu erfolgen, die bei der Holz-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 11, Königsgräber Str. 100 A, durch Postkarte anzufordern sind. Die Postkarte hat keine weiteren Mitteilungen als die Anforderung der Melbescheine und die Aufschrift „Rußbaum- und Mahagoniaufnahme“ zu enthalten.

Für jede gesonderte Lagerstelle ist ein besonderer Melbeschein anzufordern und auszufüllen.

Auf derselben Lagerstelle befindliche meldepflichtige Gegenstände, die teils dem Meldepflichtigen,

*) Anmerkung: Ländliche Besitzer und Gartenbesitzer unterliegen danach der Meldepflicht nur, sofern sie unter Ziffer 1 fallen.

teils anderen Personen gehören, sind entweder auf getrennten Melbescheinen anzumelden.

§ 10

Lagerbuchführung.

Ueber die meldepflichtigen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen aus dem jede Veränderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihrer Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit ein artiges Lagerbuch bereits geführt wird, braucht es besonderes nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörde ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs, der Geschäftsbücher, sowie die Besichtigung und Untersuchung der Betriebseinrichtungen Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden zu vermuten sind.

§ 11

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Meldestelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königsgräber Str. 100 A, zu richten und am Kopf des Schreibens dem Vermerk: „Rußbaum- und Mahagoniaufnahme“ zu versehen.

§ 12

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1917 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften der Nr. 1 und des § 4 der Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. Januar 1916 bezüglich der in § 1 der vorliegenden Bekanntmachung bezeichneten Gegenstände außer Kraft.

Frankfurt (Main), den 15. 9. 1917.

Stellv. Generalkommandant
des 18. Armee-Korps

Frankfurt (Main), den 31. 8. 1917

Beiz.: Deutschfeindliche Rundgebungen usw.

Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) die Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 100) Es ist verboten:

1. jede deutschfeindliche Rundgebung durch Schrift, insbesondere auch durch Flugblätter, Ausgabe und Verbreitung von Flugblättern, Ausstreuen oder Verbreiten falscher Nachrichten, die geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen.
2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General
Riedel, Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WFB Großes Hauptquartier, 12. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In mehreren Abschnitten flandrischer Front im Artois und nördlich von St. Quentin ist Feuerförmigkeit in den Abendstunden betröchtlich. Vielfach kam es zu Zusammenstößen der Truppe im Vorfeld der Stellungen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nach starker Feuerwirkung brachen französische Abteilungen zu gewaltsamen Erkundungen auf der Straße Somme-Py-Soma'n in der Gegend ein. Sie wurden durch Feuer und in den Kampf zurückgetrieben. Gefangene blieben in der Hand.

Vor Verdun hat die Kampftätigkeit der Truppen nachgelassen.

19 feindliche Flieger sind abgeschossen worden, einen davon brachte Leutnant Boff (46. Jagd-Abteilung) zum Abschuss.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz von Bayern.

An mehreren Stellen zwischen Ostpre-

...Bortruppen russische Aufklärungs-
...durch Kampf zurück.

...Gefangenenzahl aus der Schlacht bei Riga
...festgestellt; die Beute beläuft sich auf
...davon ein Drittel schwere, mehrere
...und Kleingewehr, großes Pioniergerät,
...und Verpflegungsvorräte, zahlreiche
...und andere Truppenfahrzeuge.

...des Generaloberst Erzherzog Joseph.
...Pruth und Moldawa vielfach rege
...tätigkeit und Erkundungsgesuche.

...Russen setzten bei Solta ihren Angriff
...Südwestlich von Tirgul-Dina stieß der
...gegen unsere Linien vor; stets wurde
...abgewiesen.

...Mazedonische Front
...Lage am Südwest-Ufer des Ochrida-Sees
...wesentlich geändert.

...Beden von Monastir stärkeres Feuer als
...Zeit.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 13. Sept.

Kriegsschauplatz:

...geringer Sicht blieb die Gefechtsfähigkeit
...den Kampffronten bis auf vorübergehende
...änderungen und Vorfeldgefechte im allgemeinen

...Bosch im Luftkampf den 47.

Kriegsschauplatz

...des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
...von Bayern

...der Straße Riga—Wenden wichen
...Artillerieposten stärkeren russischen Truppen
...Narva und Neu-Raizen aus.

...von Baranowitschi, östlich von Tarnopol
...Zbrucz lebhaftes Störungsfeuer und Er-
...schütterungen.

...Dnjestr und Schwarzem Meer keine
...Kampfhandlungen.

Mazedonische Front

...westlich des Ochrida-Sees sind nur schwache
...Abteilungen ins Gebirge gedrungen.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Russen, die im Elsaß waren.

...offenen Briefe, den die russischen Ge-
...des Merseburger Lagers an die Schrift-
...des „Russischen Boten“ gesandt haben

...dem sie ihre Stimme für ihren Friedens-
...geben, begründeten sie ihren Aufruf damit,
...wohl bereit seien, für Rußland zu sterben,

...sich für Elsaß-Lothringen aufopfern
...Sie gehen dabei von eigenen Erfah-
...im Elsaß-Lothringen aus: Es heißt da:

...führen folgendes Beispiel an: Viele von
...im Elsaß auf Arbeitskommando. In
...Gesprächen mit Bauern und Arbeitern

...wir sie damit zu „trösten“, daß sie nun
...Franzosen bald einverleibt würden. Ihr
...unser Ersauern vorstellen, als sie uns

...sagen, sie zählten sich zu den Deutschen und
...sich gegen den Feind bis zum äußersten
...können wir in diesem Falle für ihre

...erung an Frankreich eintreten? Kameraden!
...Erhört die Stimme von Millionen
...willigen Bräuer und Landleute und reicht

...Hilfe die Bruderhand. Wir warten und
...daß die Wahrheit siegen wird.“

WTB Bern, 10. Sept. Ein bei Invin-court
...französischer Gefangener äußerte bei
...Bemerkung, er glaube bei der zur Zeit in

...herrschenden Stimmung eher eine Revolution
...einen Winterfeldzug. Er hatte die Absicht,
...Zeit zu desertieren, dem Beispiel mehrerer

...auch dem seines Bruders folgend, die
...in Heeresbedarfsfabriken viel Geld verdienen.
...Papieren hatte er schon aus Paris bezogen.

...Regierung scheine über die im Bande herrschende
...unterrichtet zu sein. Alle Pariser Schutz-
...einen Maschinengewehrkursus in Vincennes

...nehmen müssen. Gegebenenfalls werden stat-
...kannten Engländer zur Aufrechterhaltung der
...herangezogen. In Lyon sah der Gefangene

...Rahlenkellern des Bahnhofes etwa 30 Ma-
...schine, mit denen das französische Volk im

Notfall benutzt werden soll. Viele neuerdings in
Flandern gefangene Engländer äußern sich entrüstet
über die Haltung der französischen Bevölkerung in
den von ihnen besetzten Departements. Sie erzählen,
daß man ihnen z. B. in Condé, wo Teile ihrer
Division in Ruhe lagen, die Wasserpumpen sperrte
und sie sogar unbrauchbar machte.

Vokale und provinzielle Nachrichten.

* **Udingen**, 14. Sept. Ein Pilzausflug
wird am Montag Nachmittag wieder stattfinden
Treffpunkt am Reutor; Abmarschzeit 1/4 Uhr.

* Am 15. September 1917 ist eine Bekannt-
machung Nr. H. II. 235/8. 17. R. A. A., be-
treffend „Beschlagnahme und Bestandshebung von
Ruchbaum- und Mahagoniholz“ erlassen worden.
Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in der
heutigen Kreisblatt-Nummer abgedruckt.

— **Niederlanten**, 14. Sept. Am Sonntag,
den 9. d. Mts., fand hier unter sehr zahlreicher
Beteiligung aus nah und fern das Missions-
fest unseres Dekanats statt. Die Festpredigt hielt
Herr Pfarrer Dr. Bömel-Wilsbach, der 10 Jahre
lang in der Arbeit der Heidenmission in China
gestanden hat. Er sprach in zu Herzen gehenden,
ernsten und erhebenden Worten über Matth. 24,
3—14. An die Predigt schlossen sich einige An-
sprachen. Herr Dekan Bohris sprach über 1.
Tim. 2,4 und im Anschluß daran über den Stand
der Missionsarbeit in unserem Dekanat.

Der Ortspfarrer rief der Versammlung unter Zu-
grundelegung des Gleichnisses Jesu von der selb-
ständig wachsenden Saat Mc. 4, 26—29 ein
Wort der Glaubensstärkung für die Missionsarbeit
zu. Der Festprediger legte an der Hand einer
Reihe von Erlebnissen aus seiner Missionsarbeit
dar, wie wenig wir Anlaß haben, an ihrem Segen
zu verzagen. Wir sollen stille sein; Gott wird
für uns streiten. Die Gaben die für die Basler
Heidenmission an diesem Tage geopfert wurden,
betrugen 217 M. 35 Pfg.

§ **Emmershausen**, 13. September. Die
hiesige Jagd wurde an Herrn Fabrikanten Alfred
Achenbach aus Frankfurt a. M. freihändig ver-
pachtet. Während der seitherige Pachtpreis jährlich
nur 1105 M. betrug, kann nach Inkrafttreten des
neuen Pachtvertrages unser Rechnung jährlich 2425
M. für die Gemeindekasse einstreichen.

— **Büskens**, 11. Sept. Beim Stämme-
ausladen im Walde verunglückte schwer ein junger
Mann namens Kurt von hier, der, vorher im
Feld, zur Holzabfuhr reklamiert worden war.
Die umgestürzte Heblade durchschlug dem Unglück-
lichen einen Schenkel.

— **Frankfurt**, 13. Sept. Einem sehr
wohlhabenden aber auch ebenso sehr „knidrigen“
Willenbesitzer im Stadteil Niederrad war wieder-
holt Obst aus dem mehrere Morgen großen Obst-
garten gestohlen worden. Um endlich einen der
Diebe zu fassen, stellte sich der Besitzer die ganze
Nacht hindurch mit geladenem Gewehr in den
Garten. Aber es ließ sich kein Diebstahl sehen.
Dafür hatte man ihm aus dem Hühnerhofe etwa
60 Hühner gestohlen. Neben dem Eingang lag
ein Zettel mit der vom Diebstohlen armen Witt-
stellern gegenüber oft angewendete Redensart:
„Durchhalten muß man!“

— **Frankfurt**, 13. Sept. „Kolonialwaren
und Weine en gros von Ernst Lange“. Unter
diesem prunkenden Namen wurde vor kurzem im
Hause Biebergasse 10 hier selbst von zwei 23- bis
25-jährigen Berliner „Herren“ und einem „Büro-
fräulein“ ein Geschäft eröffnet. In zahlreichen
auswärtigen Zeitungen pries das Haus seine
Waren zu billigen Preisen an, besonders lenkte es
die Aufmerksamkeit des pt. Publikums auf sein
riesiges Pfefferlager. Dem Geschäft flogen darob
die Bestellungen nur so zu. Und da der Versand
nur gegen Vorauszahlung erfolgte, regnete es
Postanweisungen und Postchecks die Tische ins
Haus. Man riß sich förmlich um den Pfeffer.
Boher die Firma Lange ihren Pfeffer bezog, stellte
jetzt die Polizei fest. Der Pfeffer war niemals
im Pfefferlande gewachsen, sein Ursprungsland
war der Mainstrand bei Frankfurt. Hier hatten
sich die Berliner Herren ein großes Fuder Main-
sand gekauft und nach der Biebergasse schaffen

lassen, wo man den Sand in Kisten verpackte
und als Pfeffersendung in die Bande reisen lassen
wollte. Unmittelbar nach Abschickung der Kisten
beabsichtigte das Trio auch plötzlich zu verschwinden.
Doch dazu kam es nicht, da die Polizei ihm ins
Geschäft „pfuschte“, gestern Mittag die Geschäfts-
inhaber samt dem Bürofräulein verhaftete und
die Pfeffer- bzw. Mainstrandkisten beschlagnahmte.
Die Schwindlergesellschaft hatte bereits etwa
20 000 Mark von auswärtigen Geschäften und
Einzelpersonen erhalten, für die Pfeffer geliefert
werden sollte.

— **Idstein**, 13. Sept. Im benachbarten
Rückershausen geriet der Dreschmaschinenbesitzer
Julius Schäfer beim Dreschen mit dem Kopfe
unter die Strohprelle und wurde auf der Stelle
getötet.

— **Wiesbaden**, 11. Sept. Die Dr.
Gempelsche Millionenstiftung hat die Genehmigung
des Königs gefunden. Es handelt sich dabei um
eine besonders hochherzige Stiftung des 1915 ver-
storbenen Rentners Dr. phil. Karl Gempel von
hier, die durchweg der öffentlichen Wohlfahrt ge-
widmet ist. U. a. sieht sie die Errichtung eines
großen Volkshauses vor, welches Lesräume, Ver-
sammlungsräume usw. für Volksbildungszwecke
enthalten soll. Zum Vorsitzenden der Stiftungs-
verwaltung ist der Testamentsvollstrecker Rechts-
anwalt Justizrat Kullmann testamentarisch bestimmt
worden.

— **Wiesbaden**, 12. Sept. Ein gräßlicher
Unfall hat sich am Samstag in einem Hause an
der Westendstraße zugegetragen. Ein 12 Jahre
altes Mädchen aus der Nachbarschaft, welches
sich besuchsweise in dem Hause aufhielt, lehnte
sich ins Fenster, um nach unten zu sehen. Das
Bettzeug kam dabei ins Rutschen und die kleine
Stärzte mit ihm in die Tiefe. Dabei fiel sie so
unglücklich auf einen Balken, daß die Stäbe
ihr in den Körper eindrangen und ihr schwere
Verletzungen beibrachten, an deren Folgen sie
bald starb.

Bermischte Nachrichten.

WTB Kiel, 11. Sept. Frau Prinzessin
Adalbert von Preußen ist gestern Mittag von
einer Tochter glücklich entbunden worden.

WTB München, 12. Sept. Der Gesund-
heitszustand der Königin ist seit einiger Zeit nicht
befriedigend. Die Königin muß sich auf ärztlichen
Rat Schonung auferlegen und Besuche von
Lazaretten und Wohltätigkeitsanstalten vorläufig
einstellen.

WTB Sofia, 12. Septbr. Meldung der
Bulgarischen Telegraphen-Agentur. Königin
Eleonore ist um 4 Uhr 20 Minuten nachmit-
tags gestorben. — Königin Eleonore war eine
Prinzessin Ruß j. L. Sie war 22. August 1860
geboren. Ihre Vermählung mit Ferdinand von
Bulgarien, der damals noch Fürst war, fand am
28. Februar 1908 statt. Vor ihrer Ehe, die
kinderlos blieb, hatte sich Prinzessin Eleonore als
Krankenpflegerin im russisch-japanischen Kriege und
später im Krankenhaus zu Jülichau betätigt.
Auch während der Balkankriege und besonders
während des jetzigen Krieges hat sich die Königin,
obwohl ihr Gesundheitszustand sehr der Schonung
bedurfte, der Organisation der Verwundeten- und
Krankenpflege sehr angenommen. Ihre Gesundheit
erregte schon seit Monaten ernste Bedenken, und
längere Aufenthalte in deutschen Sanatorien ver-
mochten nur vorübergehende Besserung herbeizuführen.
König Ferdinands erste Ehe war mit Prinzessin
Marie Luise von Bourbon-Parma 1893 geschlossen.
Fürstin Marie Luise war am 1. Februar 1899
gestorben.

Siegen — wollen wir!

Sparen — müssen wir!

**Spart an dem, was ihr sonst
vergebenet habt, an Papier!**

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Tode meiner lieben Frau, unserer guten, treubeforgten Mutter

Frau Steuersekretär

Margarethe Schneider

sagen wir unseren innigsten Dank.

Ufingen, den 14. September 1917.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Familie Steuersekretär Schneider.

Kunstgewerbeschule Offenbach a. M.
Ausbildung von Schülern und
Schülerinnen.
Großh. Direktor Prof. Eberhardt.

Aepfel-Versteigerung.

Dienstag, den 18. September, mittags
1 Uhr, werden an der Straße Rod am Berg—
Anspach die der Gemeinde Rod am Berg gehö-
renden

Aepfel
öffentlich meistbietend verkauft.

Rod am Berg, den 14. September 1917.
Der Bürgermeister.
Lauth.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen
Telegraphenlinie in Ufingen liegt bei dem
unterzeichneten Postamt von heute ab vier Wochen
aus.

Ufingen, den 14. September 1917.

Kaiserl. Postamt.

An die Bienenzüchter des Kreises.

Bienenwachs, unbrauchbare Waben
und Preßrückstände sind beschlagnahmt.
Diese werden von den Vorsitzenden
der Zweigvereine gesammelt. Ein
hoher Preis wird dafür von der K. S. G. bezahlt.
Die Honigernte war verhältnismäßig gut. Bienen-
futterzucker ist wiederum zur Verfügung gestellt
worden. Darum, ihr Züchter, zeigt euch dankbar!
Sammelt die übrigen Brocken. Es gereicht auch
euren Bienenständen nicht zum Nachteil.

Ferner werden alle Züchter (auch Nichtmitglieder
d. B.) aufgefordert, einen Teil ihrer Honigernte
wegen Bezahlung von 2,75 Mk. p. Pfd. für die
Bazarette und Krankenhäuser abzugeben. Die
Vorsitzenden der einzelnen Vereine sind verpflichtet,
bis zum 1. 10. dem Vereinskassier über die zur
Verfügung stehende Menge zu berichten.

Von der Bereitwilligkeit der Züchter wird es
also abhängen, ob auch in Zukunft von einer
Honigbeschlagnahme abgesehen und auch Bienen-
zucker wieder überlassen werden wird. Darum
tue jeder, was in seinen Kräften steht.

Heinzenberg, den 14. September 1917.
H. Ott, Vorsitzender.

Suche zum 15. Oktober
ein jüngeres Mädchen
für meine Apotheke.

Dr. A. Löhle.

Montag, den 17. September und
Dienstag, den 18. September
bleibt mein Geschäft Feiertage wegen
geschlossen.
Siegfried Lillenstein.

Obstleitern

in allen Größen auf Lager

Philipp Buhlmann,
Gräbenwiesbach.

Mein Geschäft bleibt wegen Feier-
tage am Montag und Diens-
tag, 17. und 18. September, sowie
Mittwoch, den 26. September
geschlossen.

Em. Hirsch.

Engl. Windhund entlaufen.

Vor Ankauf wird gewarnt. Wiederbringer Be-
lohnung.

Jean Serdt, Ufingen. (*)

Entlaufen: ein rebhuhnfarb. Hühnchen.
Wiederbringer Belohnung.
Fr. Jach, Untergasse.

Kleine fndl. Wohnung

per 1. Januar, ev. auch früher, an ruhige Leute
zu vermieten. Näheres im Kreisbl.-Verlag. (3)

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote
von Landwirten des Kreises Ufingen ein-
mal gebührenfrei aufgenommen. Der
Wortlaut dieser Anzeigen muß jedoch
schriftlich bei uns eingereicht werden.
Jede weitere Ausnahme der landw. An-
gebote berechnen wir zu dem üblichen Zeilen-
preise. Diese Beträge erbitten wir uns
— der Einfachheit wegen — im Voraus.

Ziege

zu verkaufen. Bahnhofstraße 27.

Mehrere Zentner weiße Rüben
abzugeben. Emil Reinhard, Marktplatz. (*)

Einige junge Hühne

zu verkaufen. Bahnhofstraße 27.

2 Gärten auf der „Beund“

zu verkaufen. Bahnhofstraße 27.

Sprungfähiger Ziegenbock

zu verkaufen (*) Gafga, Polizeidiener, Cleeberg

Kuh

(Schwarzschad, Friesen) zu verkaufen.

1b) Karl Schnorr, Finsterthal.

Simmentaler Zuchtbullen

zu verkaufen 1b) Karl Rehl, Heinzenberg.

Bekanntmachung der Stadt Ufingen

Diese Woche (10. 9. bis 16. 9.) kommt
frischem Fleisch pro Kopf 100 Gramm
Abgabe.

Es sind demnach 4 Abschnitte der
an den Metzger abzugeben.

Verkaufsstellen sind:

Metzgereien Steinmetz, Philippi und
In der Metzgerei Steinmetz kommt
Wurst zur Ausgabe.

Fleischabholungszeiten:

8—9 Uhr Bezirk 3.

9—10 Uhr Bezirk 4.

10—11 Uhr Bezirk 1.

11—12 Uhr Bezirk 2.

Ufingen, den 14. September 1917.

Städtisches Lebensmittelamt

Der Magistrat

Schmann, Bürgermeister

Frucht- und Kartoffelsäcke
sowie
fertige Strohsäcke und
Wagentücher

empfehlen.

Em. Hirsch.

Empfehle:

Feine Kekse in Rollen zu 85
Dr. A. Lötze

Haubennecke

wieder eingetroffen

Haarzöpfe

von 3,50 bis 2
in allen Farben
zu haben.

Friseur Schütz.

Geschichte der Stadt Ufingen

— gebunden 80 Bfg. —
erhältlich in sämtlichen hiesigen Buch-
lungen und in

R. Wagner's Buchdruckerei

Suche sofort ein Hausmädchen
1) Frau Dr. Lötze

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 16. September 1917.

15. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 31, 1—2. — Nr. 216, 1—4 und

Nachmittags 2 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 422, 1—5. Nr. 393 und 394.

Die Kirchenversammlung ist für die Anstalt

Bestimmung bestimmt und wird der Gemeinde

empfohlen.

Amtswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 16. September 1917.

Vormittags 9 1/2 Uhr. — Nachmittags 2 Uhr

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 37 und des „Land-
Wochenblatt“ Nr. 34.